



Reglement Schulzahnärztlicher Dienst

Gemeinde Uetikon am See

Einleitung

Die Schulzahnpflege ist eine Fürsorgeeinrichtung der Schule Uetikon, welche die Erhaltung gesunder Zähne anstrebt.

Die Mittel zur Deckung der Ausgaben werden aus dem Gemeindegut bestritten.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Der schulzahnärztliche Dienst erstreckt sich auf alle Schülerinnen und Schüler des Kindergartens sowie der Volksschule (Unter- und Mittelstufe und Sekundarschule) während der obligatorischen Schulzeit. In Uetikon wohnhafte, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, welche eine auswärtige Schule besuchen, können diesen Dienst ebenfalls beanspruchen.

² Der Schulzahnärztliche Dienst umfasst:

- Regelmässige aufklärende, den Zahn- und Gebisschäden vorbeugende Massnahmen;
- Massnahmen der Kariesprophylaxe für Kindergarten und Primarschule (ohne Sekundarschule);
- Regelmässige, zahnärztliche Untersuchungen und bei Bedarf Behandlungen durch den Schulzahnarzt ab 2. Kindergarten.

Art 2 Organisation

¹ Die Beaufsichtigung und Förderung der Schulzahnpflege obliegt der Schule Uetikon (Gesundheitsgesetz, § 818.22ff sowie Verordnung über die Schul- und Volksschulzahnpflege).

² Sie hat folgende Aufgaben:

- Organisation der Schulzahnpflege;
- Information und Orientierung der Eltern;
- Festsetzung der Schulbeiträge (siehe Anhang);
- Regelung unbezahlter Rechnungen gemäss separater Vereinbarung mit den Schulzahnärzten.

³ Die Administration übernimmt das Schulsekretariat.

Aufgaben

- Verteilen der Untersuchungsgutscheine, einmal jährlich, jeweils im Januar, via Klassenlehrperson an die Schülerinnen und Schüler;
- Statistische Erfassung der zahnärztlichen Untersuchungen;
- Weiterleitung der Zahnarztrechnungen an die entsprechenden Stellen.

Art 3 Untersuchung/ Gutschein

¹ Die Schulzahnärzte untersuchen einmal pro Schuljahr alle Schülerinnen und Schüler. Die Untersuchung ist obligatorisch, aber die Wahl des Schulzahnarztes steht den Eltern frei.

² Die Schülerinnen und Schüler haben sich an die vereinbarten Konsultationen zu halten. Unentschuldigtes Wegbleiben wird den Eltern nach Zeitaufwand verrechnet. Nach wiederholten Versäumnissen kann der Zahnarzt den fehlbaren Schüler/ die fehlbare Schülerin von der Behandlung ausschliessen.

³ Eltern, die ihre Kinder zu einem Privatzahnarzt schicken und keinen Untersuchungsbesuch durch den Schulzahnarzt wünschen, bestätigen dies auf dem Gutschein zu Händen der Klassenlehrperson oder dem Schulsekretariat.

Art. 4 Behandlung

¹ Auf Wunsch der Eltern erstellt der Schulzahnarzt einen Kostenvoranschlag, sofern die Behandlungskosten voraussichtlich mehr als Fr. 300.00 betragen.

² Für die Kosten nicht im Voraus gemeldeter Absenzen haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

³ Der Anspruch auf einen Kostenbeitrag entfällt, wenn:

- die angeordneten Prophylaxemassnahmen trotz Ermahnung der Erziehungsberechtigten nicht durchgeführt oder ohne zureichende Gründe versäumt wurden;
- trotz Befund keine Behandlung erfolgt, oder eine begonnene Behandlung ohne zwingenden Grund abgebrochen wird;

- ein Schüler/eine Schülerin wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder die Anordnungen des Schulzahnarztes verstösst;
 - die Eltern des Schülers/der Schülerin ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem schulzahnärztlichen Dienst nicht nachkommen.
- ⁴ Ein Anspruch auf einen Kostenbeitrag besteht erst wieder, wenn die Zähne des Schülers/der Schülerin vorgängig auf Kosten der Eltern saniert worden sind.

Art. 5 Kosten

- ¹ Die Schule übernimmt die Kosten der Untersuchung und der dazu notwendigen Röntgenaufnahmen. Ebenso für eine erstmalige kieferorthopädische Abklärung bei Zuweisung durch einen Schulzahnarzt.
- ² Die Schulzahnärzte wenden für die Behandlungskosten den mit der Schule Uetikon abgesprochenen Tarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) an.
- ³ Die Behandlungskosten tragen grundsätzlich die Eltern/gesetzlichen Vertreter. Je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen sind sie aber berechtigt, ein Gesuch um Kostenbeitrag zu stellen. Dies muss aber vorgängig bereits auf dem Gutschein angekreuzt werden. Entsprechende Formulare sind auf dem Schulsekretariat erhältlich. Die Kostenbeiträge werden gemäss der aktuellen Einkommenstabelle zurückvergütet.
- ⁴ Kostenbeiträge für die Behebung von Unfallschäden zulasten der Schulgemeinde können nur gewährt werden, wenn diese nicht durch eine Unfall- oder Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Das Reglement wurde an der Sitzung vom 14. Januar 2003 von der Schulpflege genehmigt.

Es ersetzt das bisherige Reglement vom 18. Mai 1999.



Gemeinde Uetikon am See · Postfach · 8707 Uetikon am See
Telefon 044 922 72 72 · gemeinde@uetikonamsee.ch · www.uetikonamsee.ch